

Satzung

des Fischerei- und Naturschutzverein Disibodenberg Staudernheim e.V.
(kurz:FuNVDS e.V.)

Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in der Satzung männliche Personenbezeichnungen beibehalten, sie gelten jedoch für Frauen in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 – Verein, Zweck und Aufgaben
- § 3 – Gemeinnützigkeit
- § 4 – Aufnahme von Mitgliedern
- § 5 – Mitgliederbeiträge / Aufnahmegebühr
- § 6 – Jugend
- § 7 – Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende
- § 8 – Ende der Mitgliedschaft
- § 9 – Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder
- §10 – Rechte und Pflichte der Mitglieder
- §11 – Datenschutz
- §12 – Organe des Vereines
- §13 – Mitgliederversammlung
- §14 – Der Vorstand
- §15 – Gesetzliche Vertretung
- §16 – Wahlen
- §17 – Kassenprüfer
- §18 – Auflösung des Vereines
- §19 – Schlussbestimmungen
- §20 – Beurkundung
- §21 – Inkrafttreten der Satzung
- §22 – Außerkrafttreten der bisherigen Satzungen

§1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Fischerei- und Naturschutzverein Disibodenberg Staudernheim e.V.“

Er hat seinen Sitz in 55568 Staudernheim und ist eingetragener Verein, und zwar unter Nummer **512** im Vereinsregister des Amtsgerichtes in 55543 Bad Kreuznach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Bad Kreuznach.

§ 2
Verein, Zweck und Aufgaben

I. Verein:

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln auszuüben, zu verbreiten und zu verbessern.

II. Zweck des Vereins:

1. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rassen neutral.
2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern
3. Schutz der Gewässer gegen Schädigung und Vernichtung der Lebensbedingungen der Fische durch Wasserbauten, Wasserverschmutzung oder Vergiftung, Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes
4. Pflege der Flora und Fauna in und an den Vereinsgewässern.

III. Aufgaben des Vereins:

1. Förderung der Abwehr und der Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum "Gewässer".
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder.
3. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern, Einrichtungen, und dazu gehörigen Anlagen.
4. Förderung der Vereinsjugend
5. Die fischereirechtliche Ausbildung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, in der Angelfischerei.

6. Beratung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und kann Schulungsmaßnahmen durchführen.
7. Achtung auf Umwelt-, Natur-, Gewässer-, Tier- und Artenschutz
8. Förderung der sozialen Gemeinschaft der Mitglieder
9. Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den vor genannten Zwecken förderlich sein können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben des Vereines verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Inhalte, Erstellung und Beendigung etwaiger Verträge.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Als fördernde (passive) Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnung und Beruf, sowie die Einverständniserklärung zur Einziehung des Jahresbeitrages und der übrigen Gebühren im Wege des Bankeinziehungsverfahrens enthalten.

Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres muss der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das Gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

Weiteres bestimmt die Vereinsordnung.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge / Aufnahmegebühr**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und Gebühren erhoben. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jahresbeitrag und Gebühren müssen in einem Betrag bis spätestens **31.03.** des Kalenderjahres bezahlt worden sein.

Näheres bestimmt die Vereinsordnung.

Bei Aufnahme eines Mitgliedes ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung fällig.

Jugendliche sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 6 **Jugend**

Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden als Jugendliche geführt. Näheres bestimmt die Jugendordnung.

§ 7 **Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende**

1. Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
2. Besonders verdienten früheren Vorsitzenden kann der Titel des Ehrenvorsitzenden verliehen werden.

Die Abstimmung darüber hat in der Mitgliederversammlung zu erfolgen und zwar ohne vorhergehende Aussprache.

§ 8 **Ende der Mitgliedschaft**

I.

Die Mitgliedschaft endet:

1.durch Tod

2.durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.September eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3.durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, anderer Geldbeträge oder Gebühren im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4.durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a. gröblich gegen die Regeln der Satzung verstoßen hat,
- b. das Ansehen und die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit schwer geschädigt hat,
- c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d. gegen Fischereivorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat und dadurch den Vereinsfrieden oder die Kameradschaft nachhaltig gestört hat.

II.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der erhobene Vorwurf schriftlich bekannt zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe dazu zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der beschlussfassenden Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

III.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 9

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Öffentlicher Widerruf, öffentliche Entschuldigung)
- b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
- c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer, waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen im Rahmen der Vereinsaktivitäten zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
Näheres regelt die Vereinsordnung.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 11 Datenschutz

Jedem Mitglied ist bekannt, dass der Verein für seine Zwecke auf die Person des Mitgliedes bezogene Daten entsprechend dem Datenschutzgesetz verarbeitet und nutzt. Es stimmt mit dem Aufnahmeantrag dieser Nutzung zu.

§ 12 Organe des Vereines

Oberstes Organ des Vereines ist:

Die Mitgliederversammlung

Weitere Organe sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand, setzt sich zusammen aus:

Erster Vorsitzender
Zweiter Vorsitzender
Kassierer
Schriftführer

2. Erweiterter Vorstand, setzt sich zusammen aus:

Geschäftsführendem Vorstand.
Abteilungsleitern und deren Vertreter, soweit gewählt.
Bis zu drei Beisitzern.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Geschäftsführenden Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse und Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim.
Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
Versammlungsleiter ist der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein von der Versammlung gewähltes Vereinsmitglied
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
3. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - e. Satzungsänderung
 - f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.

5. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Ersten Vorsitzenden eingegangen sind.
6. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten auch dann einberufen, wenn zweifünftel(40%) aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.
7. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen, bzw. noch Anwesenden, beschlussfähig.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
2. Der Erste Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Gleiches gilt für die Beisitzer.
Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen oder bestimmen, dass das freigewordene Vereinsamt von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen wird.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Ersten, bei seiner Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 15 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei

von ihnen zusammen sind vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Zweite Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden tätig.

§ 16 Wahlen

Wählbar ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Alle Wahlen sind in der Mitgliederversammlung oder in einer dazu außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung durch Handheben zu vollziehen.

Wird für ein Amt mehr als eine Person vorgeschlagen, ist derjenige gewählt, welcher die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Wird die Zahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, dann hat eine Stichwahl zwischen den zwei Vorgeschlagenen stattzufinden, welche beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.

Wiederwahl von einem Kassenprüfer für ein Mal ist möglich.

Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, an die Gemeinde 55568 Staudernheim, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 19 Schlussbestimmungen

Der Erste Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Neben dieser Satzung können Ordnungen Rechtsgrundlage des Vereins sein. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Für die Neufassung bzw. Änderung der Ordnungen ist der Vorstand zuständig, es sei denn, die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung wird in der Verordnung explizit genannt.

Zur Beschlussfassung durch den Vorstand ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 20 Beurkundung

Beurkundung erfolgt durch Protokollierung der Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Protokolle sind vom Versammlungsleiter beziehungsweise vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt, mit Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgericht Bad Kreuznach, in Kraft.

§ 22 Außerkräfttreten der bisherigen Satzungen

Vorhergehende Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Staudernheim, den

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer